

~~Ergänzende Festsetzungen auf Grund der 2. Bauordnung (BBauO) vom 27. Juni 1966
(2000-1-0-1/14) und der 3. Bauordnung (BBauO) vom 27. Juni 1966 (2000-1-0-1/14)~~

1. Für die nach §9 Abs. 1, Nr. 2 BBauG von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke sind eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie Dauerkleingärten zulässig. Die Grundstücke dürfen weder zu gewerblichen Zwecken noch als Stand- oder Lagerplätze benutzt werden.
2. Der beidseitig der Autobahn-Zubringerstraße dargestellte Grundstücksstreifen ist mit Deckgehölzen zu bepflanzen. Dieser Streifen darf entlang der Autobahn-Zubringerstraße nicht eingefriedigt werden.
3. Die Autobahn-Zubringerstraße ist auf beiden Seiten anbaufrei. Zufahrten zu den anliegenden Grundstücken sind nur von den nördlich bzw. südlich gelegenen Versorgungsstraßen aus gestattet.
4. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des §14 (1) BauNVO wird in den Wohngebieten und im Mischgebiet auf Asche- und Müllbehälter sowie Pergolen beschränkt.
Die Asche- und Müllbehälter sind grundsätzlich in Bauwerken oder Müllboxen unterzubringen und auf dem Baugrundstück so anzuordnen, daß sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen und sich in ihre Umgebung einfügen. Die Entfernung der Standplätze von der nächstgelegenen Straßengrenze darf 15m nicht überschreiten.
5. Soweit die Höhenlage der Entwässerungsanlage es zuläßt, darf die mittlere Sockelhöhe 60cm nicht überschreiten. Die Sockelhöhe wird gemessen zwischen dem Anschnitt des Geländes an der Außenwand und Oberkante Fußboden des untersten Vollgeschosses.
6. Alle baulichen Anlagen sind in den Wohngebieten mit Satteldächern mit einer Neigung von maximal 32° (alte Teilung) auszuführen. Eine Drempelhöhe von maximal 30cm kann zugelassen werden.
Im Mischgebiet und im Gewerbegebiet sind Satteldächer mit einer Neigung bis zu 32° (alte Teilung) zulässig.
Im Industriegebiet sind für alle Wirtschafts- und Industriegebäude nur Flachdächer mit nicht mehr als 10° Neigung (alte Teilung) zulässig.
7. In den Wohngebieten ist als Einfriedigung der Vorgärten ein Zaun oder eine Hecke bis zu 60cm Höhe zulässig.

Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher rechtsverbindlich festgesetzten Straßenbegrenzungslinien und Baulinien werden aufgehoben.